

Wien, im Juli 2023

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Aushändigung interner Dokumente nach Beendigung des Maklerver- trages - Ergänzung Datenschutz für juristische Personen

In der Mitgliederinformation aus Juni 2023 ging es um die Frage, in wie weit ein Makler eine Auskunftspflicht über seine Tätigkeiten gegenüber einem Kunden hat. Die Anfrage ging von der Annahme aus, dass gegenüber der juristischen Person die DSGVO nicht bzw. das DSG nicht vollständig anwendbar ist.

Das hat zu Nachfragen von Mitgliedern geführt, wir wollen an dieser Stelle diesen Aspekt etwas ausführlicher beleuchten:

Der EuGH hat bereits 2010 in der Entscheidung C-92/09 bzw. C-93/09 den Schutz von Daten natürlicher Personen insofern auf juristische Personen ausgedehnt, als es sich um juristische Personen handelt, in denen der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt. Diese EuGH-Entscheidung bezieht sich nicht unmittelbar auf die DSGVO, da diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Geltung stand. Damals richtete sich die Richtlinie 95/46/EG an die Mitgliedstaaten.

Der EuGH leitet darüber hinaus das Recht auf den Schutz der personenbezogenen Daten in der konkreten Entscheidung aus Art 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ab.

Bei den notwendigen nationalen Anpassungen des Datenschutzrechts infolge der DSGVO kam es zu politischen Diskussionen rund um die Änderung des § 1 DSG. § 1 DSG ist eine Verfassungsbestimmung, kann also nur mit qualifizierter 2/3-Mehrheit abgeändert werden, die nicht zustande kam.

Der Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten geht zwar davon aus, dass die Bestimmung des § 1 DSG grundsätzlich auch für juristische Personen gilt, dies jedoch uneingeschränkt nur, was den Schutz der Daten iSd § 1 Abs 1 DSG betrifft. Die Auskunftsrechte, die sich aus § 1 Abs 3 DSG ergeben, stehen jedoch unter einem Gesetzesvorbehalt („nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen“). Hier wiederum zeigt sich das Problem, dass es aber nach unserer Ansicht keine über die in unserem Rechtsartikel beschriebenen Auskunftsrechte, die dem Versicherungsnehmer gegenüber seinem Versicherungsmakler zustehen, gesetzlich normiert wurden, die Auskunftsrechte nach der DSGVO aber nur für natürliche Personen gelten.

Die Datenschutzbehörde hat sich in der Entscheidung 2020-0.191.240 mit der Anwendung des DSG auf juristische Personen beschäftigt. Sie hielt fest, dass zwar sich juristische Personen auf den Schutzzumfang des § 1 DSG berufen können, andererseits die einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG grundsätzlich nicht gelten. Jedoch wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdelegitimation nach § 24 DSG für einen Verstoß gegen § 1 DSG auch für die juristische Person besteht.

Soweit ersichtlich, beziehen sich aber die Entscheidungen der Datenschutzbehörde, die zu Fragen des Datenschutzes juristischer Personen ergangen sind, bislang nur auf Fälle, in denen Daten der juristischen Person offengelegt wurden, in denen also der Schutzbereich des § 1 Abs 1 DSG unmittelbar betroffen war. Fälle, in denen es lediglich um Auskunftsrechte ging, sind uns nicht bekannt.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at